



**Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
Bereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Telefon 0431/57010
Telefax 0431/564705
E-Mail info@vak-sh.de
Internet www.vak-sh.de

Stand: 16.09.2019

Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK

Allgemeines

Die Pensionsrückstellungen für Aktive und Versorgungsberechtigte in einem Kalenderjahr wird von der VAK mit Hilfe des Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung – Kommunal“ der Fa. Haessler Information GmbH berechnet. Die Pensionsrückstellungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsanwartschaften nach dem Teilwertverfahren zu berechnen. Hierbei wird der Rechnungszins, der nach § 24 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorgeschrieben ist (aktuell: 5%), berücksichtigt.

Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Programmgestaltung liegt bei der Fa. Haessler. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Sie ist – soweit die erforderlichen Daten aus dem Umlage- und Versorgungsabrechnungsprogramm der VAK stammen – eine kostenlose Serviceleistung der VAK. Gleiches gilt, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die VAK auftragsweise die Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge durchführt, importierbare Daten anliefert.

Die Berechnung erfolgt nach dem jeweiligen Personenstatus (Aktiven-/Versorgungsberechtigten-Ist-Bestand) zum 31.12. des Vorjahres und erfolgt im I. Quartal eines jeden Jahres. Durch die Neuberechnung erfolgt eine Löschung der bisherigen Daten, so dass auf diese nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen werden bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen durch die VAK nicht berechnet. Entsprechende Rückstellungen sind durch den jeweiligen Dienstherrn selbst zu ermitteln.

Die nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen sind mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt.

Datengrundlagen für die Anwendung ist die jeweils aktuelle Version von („HPR Kommunal“)

Gesetzliche Grundlagen der Versorgung

Es gilt das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt bei Aktiven 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 16 Abs. 1 SHBeamtVG). Bei Versorgungsberechtigten wird der tatsächliche Ruhegehaltssatz zugrunde gelegt.

Das Witwengeld bei Aktiven beträgt 55 % des Ruhegehalts (§ 24 Abs. 1 S. 1 SHBeamtVG); bei Versorgungsberechtigten 60 % des Ruhegehalts (§ 24 Abs. 1 S. 4 SHBeamtVG).

Übergangsrecht (insbesondere §§ 83 u. 84 SHBeamtVG) bleibt bei Aktiven unberücksichtigt.

Das Eintrittsalter für den Ruhestand wird gemäß dem Schreiben des BMF IV B 2 – S 2176/07/0009 v. 05.08.2008 wie folgt bestimmt:

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| Geburtsjahrgänge bis 1961 | Vollendung 66. Lebensjahr |
| Geburtsjahrgänge ab 1962 | Vollendung 67. Lebensjahr |

Bei Aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld nach § 22 Abs. 1 SHBeamtVG (Pauschalsterbegeld) berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Aktive

Grundsätzlich verwendet die VAK die in seinen Programmen hinterlegten Daten zu einer Person (z. B. Name, Geburtsdatum, Besoldungsgruppe und Laufbahn). In den folgenden Fällen wird ggf. eine Pauschalierung vorgenommen:

- Vordienstzeiten werden berücksichtigt, soweit sie hinterlegt sind. Sind keine Vordienstzeiten hinterlegt wird eine Pauschalierung bei der Begründung des Beamtenverhältnisses zugrunde gelegt. Gehört der Beamte der Laufbahngruppe 2, ab zweiten Einstiegsamt (höherer Dienst) an, so wird als Datum des Beginns des Beamtenverhältnisses der 25. Geburtstag angenommen, in allen anderen Fällen der 21. Geburtstag.

Wahlbeamte können programmtechnisch hierbei nur wie Laufbahnbeamte berechnet werden. Soweit künftig eine Differenzierung möglich ist, wird diese nachvollzogen.

- der Familienzuschlag für verheiratete Beamtinnen und Beamte (ohne Kinder).
- Etwaige künftige Beförderungen und Besoldungserhöhungen werden nicht eingerechnet.
- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (Freistellungen) werden berücksichtigt, soweit sie hinterlegt sind. Ist nichts anderes hinterlegt, wird von einer Freistellung bis zum Ruhestandsbeginn ausgegangen. Hat die VAK keine Kenntnis über etwaige Freistellungen, so wird eine Vollbeschäftigung unterstellt.
- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf bleiben unberücksichtigt.
- Das Vorliegen von Rentenanwartschaften sowie deren Höhe sind bei aktiven Beamtinnen und Beamten unbekannt; Rentenanrechnungsregelungen bleiben deshalb bei ihnen unberücksichtigt.

Pensionäre und Hinterbliebene

Bei den Versorgungsempfängern wird zwischen Ruhestandsbeamten, Invaliden (Versorgungsempfänger auf Grund von Dienstunfähigkeit), Witwen und Waisen (ohne Differenzierung zwischen Halb- und Vollwaisen) unterschieden. Bei den Waisen wird zusätzlich noch berücksichtigt, ob es sich hierbei um eine Waise handelt, der das Waisengeld wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt wird.

Für die Berechnung werden die folgenden Werte berücksichtigt:

- Der Berechnung wird der monatlich im Dezember zustehende Versorgungsbezug zu Grunde gelegt. Dieser wird gekürzt um die Anrechnungen nach den §§ 65 u. 66 SHBeamtVG (Anrechnung von anderen Versorgungsleistungen und Renten). Keine Berücksichtigung finden dagegen Kürzungen auf Grund der §§ 64 und 68 SHBeamtVG (Einkommensanrechnung und Eheversorgungsausgleich), da diese grundsätzlich zeitlich befristet sind bzw. entsprechende Erstattungsleistungen an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind.

Beteiligungen nach § 107b BeamtVG bleiben unberücksichtigt.